

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundsatz:

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt in Ziffer 6 gelten auch für den nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr.

1. **Geltung, Angebote, Vertragsabschluss**
 - a. Alle unsere Lieferungen, Beratungen und Auskünfte erfolgen grundsätzlich zu unseren nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn bei Anschlussverträgen auf sie nicht mehr Bezug genommen oder sie dem Vertrag nicht beigelegt werden. Den abweichenden Inhalten von Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir. Sie sind für uns unverbindlich auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Ansonsten gelten die Bedingungen des Käufers nur ergänzend, sofern sie mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht im Widerspruch stehen.
 - b. Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung zustande. An Bestellungen ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Für alle vertraglichen Abreden wird Schriftform vereinbart.
 - c. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Namen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsgarantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
 - d. Unsere Muster und Versuchsteile dienen nur der unverbindlichen Orientierung unseres Käufers. Sie werden - ebenso wie Formen und Werkzeuge für die Anfertigung von Mustern - nicht Eigentum des Käufers.
 - e. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Namen zulässig.
 2. **Lieferfristen, Befreiung von der Lieferpflicht**
 - a. Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, falls die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Schadenersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach Ziffer 9 dieser Bedingungen.
 - b. Wird die Lieferung aus Gründen unmöglich, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff und Energiemangel, Naturkatastrophen Betriebs und Verkehrshörungen, Devisenbeschränkungen einschl. Auf- und Abwertungen, Verfügung von hoher Hand), so sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie diesbezüglich vom Vertrag zurücktreten.
 3. **Versand, Gefahrübergang**
 - a. Die Wahl der Versendungsart und Transportmittel liegt in unserem Ermessen. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.
 - b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager oder - bei direkter Lieferung durch unseren Lieferanten - dessen Lager verlassen hat. Dies gilt ebenso bei Verwendung eigener Transportmittel sowie der Übernahme der Transportkosten durch uns. Verzögert sich diese Sendung oder die Abnahme der versandbereiten Ware, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschafts-Anzeige auf den Käufer über, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
 4. **Ausführungen der Lieferungen**
 - a. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
 - b. Zu Mehr- oder Minderlieferungen sind wir im handels- oder branchenüblichen Umfang unter entsprechender Änderung der Gesamtvergütung berechtigt.
 - c. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.
 5. **Mängelrüge und Gewährleistung**
 - a. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind - soweit sie durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind - unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware bei uns einreichend, schriftlich anzuzeigen.
 - b. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern und im Übrigen nach unserer Wahl die Ware umtauschen, sie zurücknehmen oder nach erfüllen.
 - c. Ist im Falle des Umtausches oder der Nacherfüllung die Ware erneut oder immer noch fehlerhaft, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der beanstandeten Teilmengen zurückzutreten.
 - d. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
 - e. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer 9 eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangel-Folgeschäden). Unsere Haftung aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich ebenfalls nach Ziffer 9 dieser Bedingungen.
 6. **Eigentumsvorbehalt**
 - a. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der bedingten entstehenden oder bedingten Forderungen, z.B. aus so genannten Akzeptantenwechseln.
 - b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6 a). Bei Verarbeitung Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6 a).
 - c. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziffern 6 d) bis f) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
 - d. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 6 b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
 - e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 8
 - c) genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
 - f. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Fristsetzung, die einstweilige Herausgabe unseres Vorbehaltsgutes zu verlangen.
 - g. Wir sind zur jederzeitigen Besichtigung unseres Vorbehaltsvermögens beim Käufer zu geschäftsüblichen Zeiten berechtigt.
 - h. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
 - i. Ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung von Forderungen zwischen dem Käufer und dem Dritten abbedungen, trifft den Käufer eine sofortige Mitteilungspflicht nach vor Ausführung der Lieferung durch uns.
 - j. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.
7. **Forderungsfälligkeit, Zinsen**
 - a. Unsere Forderungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
 - b. Im Falle des Zahlungsverzuges sind verspätete Zahlungen mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. **Aufrechnung, Konzernaufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerung**
 - a. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von bestrittenen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Forderungen sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt mit allen eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer oder dem Konzernunternehmen gegen uns zustehen.
 - b. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeit der beiderseitigen Forderungen nicht übereinstimmt oder wenn von einer Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlungen in Akzeptanten oder Kundenwechsel vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Fälligkeitsdaten erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auch auf den jeweiligen Saldo.
 - c. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel fällig zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist zurückzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In jedem Fall können wir die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer 6 e) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
9. **Allgemeine Haftungsbeschränkung**
 - a. Unsere Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
 - b. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Das gleiche gilt, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
 - c. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, das gilt auch für unsere Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
 - d. Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
 - e. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Fälle des §§ 478, 479 BGB (Liefererregress).
10. **Urheberrechte**
 - a. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten - nur im Einvernehmen mit uns - zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
 - b. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
11. **Werkzeuge**
 - a. Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn der Käufer mit einem Anteil an den Kosten beteiligt wurde.
 - b. Die anteiligen Werkzeugkosten werden bei Lieferung der Muster berechnet. Sollte innerhalb sechs Monaten nach der Lieferung zeichnungsgerechter Muster keine Freigabe der Serienlieferung erfolgen, so werden wir dem Käufer auch die restlichen Kosten des Werkzeugs in Rechnung stellen.
 - c. Werden Werkzeuge vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz kostenlos aufzubewahren.
 - d. Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus dem Werkzeuge.
12. **Sonstige Vereinbarungen**
 - a. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit allen Anlagen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommt.
 - b. Erfüllungsort für die Lieferung und alle weiteren Ansprüche aus diesem Vertrag ist Michelstadt.
 - c. Als Gerichtsstand für alle Verfahren beim Amtsgericht gilt ausdrücklich Michelstadt, für das Mahnverfahren für dieses zuständige Mahngericht und für bei Verfahren beim Landgericht gilt Darmstadt als vereinbart.
 - d. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Einschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11 April 1980.